

Satzung des Kleintierzuchtverein Alt-Eckenheim 1914 e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kleintierzuchtverein Alt-Eckenheim 1914“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter VR 5066 eingetragen und erhält damit das Kürzel „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Zucht von Rasse- und Ziergeflügel sowie die Pflege der Liebe zum Tier.
- (2) Um den Vereinszweck zu verwirklichen, widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung der Zucht von Rassegeflügel und Ziergeflügel als Freizeitbeschäftigung,
 - b) Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen der (Rasse-) Zucht, der Standards sowie des Tierschutzes,
 - c) Durchführung einheitlicher Kennzeichnung der Tiere nach den Vorschriften der jeweiligen Fachverbände, verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung,
 - d) Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Ausstellungen der Tiere,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen und Ausstellungen,
 - f) Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein ist politisch sowie religiös neutral.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Frankfurt e.V. und im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau e. V. (im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 4. Lebensjahres werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Ehrenmitglieder
- (3) Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Als Ehrenmitglied können solche Personen von einer Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich durch außerordentliche Verdienste um das Zuchtwesen oder um den Verein verdient gemacht haben oder 25 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein waren. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Anlagenordnung.

(2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendleiters zu beteiligen und haben Vorschlagsrecht.

(4) Für Mitglieder, die Pächter einer Parzelle im Vereinsgelände sind, können besondere Rechte und Pflichten im Pachtvertrag und in der Pacht- und Nutzungsordnung festgelegt werden.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie der in § 4 genannten Fachverbände.

(2) Die Mitglieder erkennen die Beschlüsse und Anordnungen der durch diese Satzung befugten Vereinsorgane an.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie pflegen untereinander einen kameradschaftlichen Umgang.

(4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Pacht, Nebenkosten und Umlagen verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Tiere verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 2 Jahre im Rückstand bleibt,
- b) wenn das Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,

c) wenn das Mitglied das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,

d) wenn das Mitglied gegen § 8, Ziff. 5 (Verpflichtung gegenüber dem Tier) verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine weitere Anfechtung dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von bezahlten Beiträgen. Unbeschadet hiervon bleibt der Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Pacht, Nebenkosten und Umlagen

(1) Mitgliedsbeiträge werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgt.

(2) Die Pacht für die Zuchtplätze wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgt. Der Vorstand erstellt jährlich eine Nebenkostenabrechnung.

(3) Bleibt ein Pächter trotz Mahnung mit seiner Pacht oder den Nebenkosten im Rückstand, so ist der Vorstand berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Pächter muss die Parzelle sodann innerhalb von 4 Wochen räumen. Aus Gründen des Tierschutzes (z.B. in der Brut- und Nistzeit) kann der Vorstand eine andere Frist zur Räumung gewähren.

(4) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen Forderungen ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(3) Voraussetzung für die Wahl als Vereinsorgan ist die Vollendung des 18. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Wahl. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

(4) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Sie können durch Handzeichen vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ergibt eine solche Wahl Stimmgleichheit, ist sie zu wiederholen.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich oder im Online-Meeting gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt oder über die Beschlussvorlage wird direkt im Online-Meeting abgestimmt.
- (9) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, über die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes sowie über den Ein- oder Austritt in einen Verband bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (11) Über die Mitgliederversammlung mit dem wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- strategische Entwicklung des Vereins
 - Beschluss über alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Beiträge und der Pacht
 - die Aufnahme von Darlehen
 - die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins
 - die Anträge nach § 9 Ziff. 3

§ 14 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und beinhaltet folgende Ämter:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

(2) Der erweiterte Vorstand beinhaltet folgende Ämter

- a) Zuchtwart
- b) Jugendleiter
- c) Ehrenvorsitzende
- d) Beisitzer, bei Bedarf mehr als einer

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands, unter §14 Absatz (1), gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende können Themen, die keinen Aufschub dulden, von sich aus gemeinsam anordnen, müssen jedoch unverzüglich den Vorstand über die Entscheidung informieren.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, auch mehrfach, ist möglich.

a) Folgende Ämter werden in geraden Jahren gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Zuchtwart
- Beisitzer

b) Folgende Ämter werden in ungeraden Jahren gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Jugendleiter

(5) Der Vorstand übernimmt arbeitsteilig die Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins und Organisation,
- Einladung zur Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
- Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
- Finanz- und Vermögensverwaltung,
- Mitgliederverwaltung,
- Liegenschaftsverwaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kassenführung
- Erstellung eines jährlichen Kassenberichts sowie weitere Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden können.

(6) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei den Versammlungen. Er kann im Krankheits- oder Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

(7) Der Kassierer ist in der Abwicklung jeglicher Art von Bankgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Der Kassierer kann im Krankheits- oder Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

(8) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und haben je eine Stimme.

(9) Beschlüsse können auch schriftlich oder im Online-Meeting gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Vorstandmitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt, oder über die Beschlussvorlage wird direkt im Online-Meeting abgestimmt.

(10) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollanten und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Änderungen des Vereinszweckes

Für den Beschluss über Änderungen des Vereinszweckes ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Änderung des Vereinszweckes kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Teilung des Vereins

Sollte der Verein sich teilen oder aus demselben ein anderer Verein gebildet werden, so kann, solange noch drei Mitglieder den Kleintierzuchtverein Alt-Eckenheim 1914 bilden, von dem vorhandenen Vereinsvermögen nie etwas an den neuen Verein abgetreten oder ausgezahlt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Für den Fall der Auflösung werden, insofern keine Gründe dagegensprechen, der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft, die es für den in dieser Satzung §2 genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2024 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer